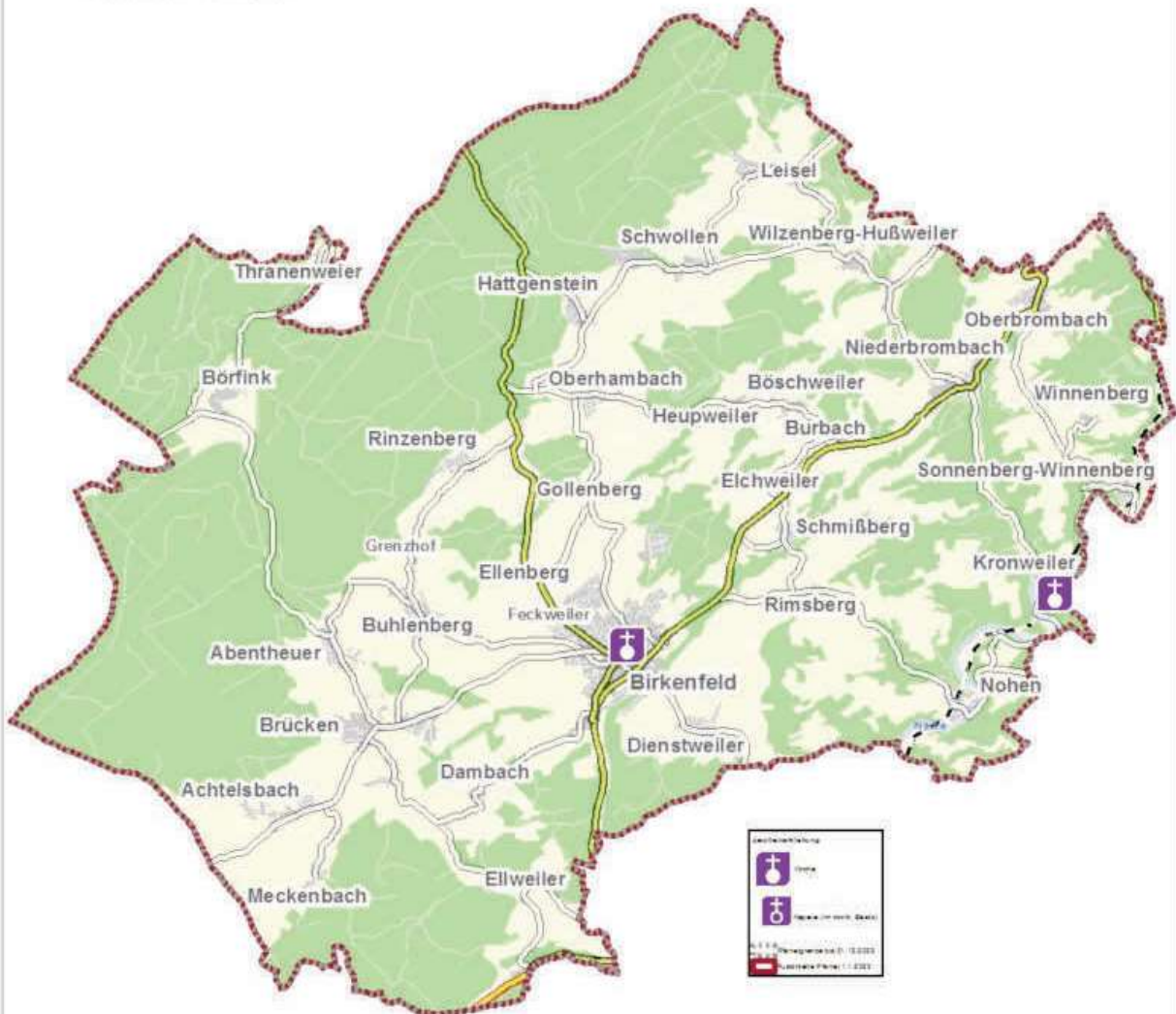


Pfarrei Birkenfeld St. Jakob

Pastoraler Raum Idar-Oberstein



Landesvermessung

Landesvermessung Rheinland
www.lvr.rheinland.de

© 2022 Landesvermessung Rheinland
Kartenverteilung: 1:25.000

88-102022 - Bischöfliches Generalvikariat Trier, Kanzlei
Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des BfV
Geocoordinate: 50.15, 7.15, Bistum Trier - 8102

Nr. 207

Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Birkenfeld-Langweiler im Pastoralen Raum Idar-Oberstein und des Kirchengemeindeverbandes Birkenfeld-Langweiler

Dekret

über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Birkenfeld-Langweiler im Pastoralen Raum Idar-Oberstein und des Kirchengemeindeverbandes Birkenfeld-Langweiler

Nach Anhörung der Räte der Pfarrei Birkenfeld St. Jakob und der Pfarrvikarie Langweiler St. Nicetius, der Räte der Kirchengemeinden Birkenfeld St. Jakob und Langweiler St. Nicetius, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Birkenfeld-Langweiler, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Birkenfeld-Langweiler, des Pfarrverwalters sowie des Leitungsteams des Pastoralen Raums Idar-Oberstein und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 374 § 2 CIC, § 3 Abs. 3 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) sowie § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 8. November 2021 (KA 2021 Nr. 261) i. V. m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 20. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 55) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Birkenfeld-Langweiler im Pastoralen Raum Idar-Oberstein wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

2. Der Pfarreienrat der Pfarreiengemeinschaft Birkenfeld-Langweiler wird aufgelöst.

II.

1. Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Birkenfeld-Langweiler wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

2. Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindever-

bandes Birkenfeld-Langweiler wird aufgelöst.

3. Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes Birkenfeld-Langweiler gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden Birkenfeld St. Jakob und Langweiler St. Nicetius zur Gesamthand über.

Die abschließende Vermögensklärung der Kirchengemeinden Birkenfeld St. Jakob und Langweiler St. Nicetius durch Auseinandersetzung und Auflösung der Gesamthandsgemeinschaft wird eigens bestimmt.

4. Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes Birkenfeld-Langweiler fallen auch die ihm gemäß § 2 KGV-O übertragenen Aufgaben weg.

Im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Nr. 4 KGV-O gilt folgendes:

a) Ungeteilte Beschäftigungsverhältnisse sind solche, deren Betätigungsfeld ausschließlich in einer der beiden Kirchengemeinden, d. h. entweder in der Kirchengemeinde und Pfarrei Birkenfeld St. Jakob oder der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Langweiler St. Nicetius liegt. Diese Beschäftigungsverhältnisse gehen mit Ablauf des 31. Dezember 2022 auf die jeweilige Kirchengemeinde Birkenfeld St. Jakob oder Langweiler St. Nicetius bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die Kirchengemeinde Hunsrück Idar St. Barbara, über.

Der Übergang der ungeteilten Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den Kirchengemeindeverband Birkenfeld-Langweiler oder die jeweilige Kirchengemeinde Birkenfeld St. Jakob oder Langweiler St. Nicetius bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die Kirchengemeinde Hunsrück Idar St. Barbara, wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungs-

verhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband Birkenfeld-Langweiler hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde bzw. zu deren Rechtsnachfolger.

b) Beschäftigungsverhältnisse mit geteilten Betätigungsfeldern sind solche, bei denen eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Tätigkeiten in beiden Kirchengemeinden, d. h. in der Kirchengemeinde und Pfarrei Birkenfeld St. Jakob und der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Langweiler St. Nicetius ausüben. Diese Beschäftigungsverhältnisse gehen mit Ablauf des 31. Dezember 2022 auf die Kirchengemeinde über, auf die der größere Beschäftigungsumfang entfällt.

Insoweit ist mit der jeweils anderen Kirchengemein-

de bzw. mit deren Rechtsnachfolgerin eine Gestellungsvereinbarung anzustreben.

III.

Da beabsichtigt ist, die Pfarrvikarie bzw. die Kirchengemeinde Langweiler St. Nicetius mit Wirkung zum 1. Januar 2023 mit den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft bzw. den Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes Birkenfeld-Langweiler zur Pfarrei bzw. Kirchengemeinde Hunsrück Idar St. Barbara zu fusionieren, werden keine weitergehenden Anordnungen getroffen.

IV.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezember 2022 in Kraft.

Trier, den 22. August 2022

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie